

Ministerium für Justiz, Europa,
 Verbraucherschutz und Gleichstellung
 des Landes Schleswig-Holstein
 Lorentzendam 35
 24103 Kiel

Antrag auf

Anerkennung/

Nichtanerkennung

einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

(vergleiche auch die **Hinweise** zu den beizufügenden Unterlagen – Nr. 18 am Ende des Vordruckes)

1	Antragstellende oder bevollmächtigte Person (vollständiger Name, Anschrift, ggf. Telefonnr., E-Mail)		
2	Ehegatte 1 im Scheidungsverfahren (vollständiger Name während der Ehe, jetziger gewöhnlichen Aufenthalt mit vollständiger Anschrift und ggf. E-Mail)		
3	Ehegatte 2 im Scheidungsverfahren (vollständiger Name während der Ehe, jetziger gewöhnlichen Aufenthalt mit vollständiger Anschrift und ggf. E-Mail)		
4	Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr. bzw. Aktenzeichen		
5	a) Ausländische Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, Datum, Ort, Staat, Aktenzeichen (z. B. Scheidungsurteil, Scheidungsurkunde, Scheidungsbescheinigung...) b) Rechtskraft der ausländischen Scheidung		
		Ehegatte 1	Ehegatte 2
6	Staatsangehörigkeit(en)		
	a) zum Zeitpunkt der Eheschließung		
	b) zum Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
	c) derzeitige Staatsangehörigkeit		
7	Geburtstag und –ort		
8	Jetziger vollständiger Name		
9	Angaben zum		
	a) gewöhnlichen Aufenthalt während des ausländischen Verfahrens		

	b) letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt und Datum der Trennung	
10	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet?	
11	Wie wurde der andere Ehegatte am Verfahren beteiligt?	
12	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? (Falls ja: nähere Angaben beifügen)	
13	Wurde bei einem anderen Gericht (Behörde) ein weiterer Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? (Falls ja: nähere Angaben beifügen)	
14	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt?	
15	<p>a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person; falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung)</p> <p style="text-align: right;">Monatliches Netto-Einkommen: _____ Euro</p> <p style="text-align: right;">Vermögenswerte: _____ Euro</p> <p>b) Unterhaltsleistungen der antragstellenden Person, soweit sie tatsächlich erbracht werden (z. B. gegenüber ihren Kindern)</p> <p style="text-align: right;">Unterhaltsberechtigte Person(en): _____</p> <p style="text-align: right;">Höhe/Wert des monatlichen Unterhalts : _____ Euro</p> <p>Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, des Verwaltungsaufwandes der Behörde in dem Einzelfall und der wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person festzusetzen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann ggf. die Höchstgebühr erhoben werden.</p>	
16	Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15 bis 305 Euro erhoben wird. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.	
17	Ich versichere , alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich die Anerkennungsfeststellung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder -nichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten, erstreckt.	

18	<p><u>Grundsätzlich beizufügende Unterlagen</u></p> <p>Nachweis der Staatsangehörigkeit und Personenidentität (Ablichtung des Reisepasses oder des Personalausweises und ggf. der Einbürgerungsurkunde)</p> <p>Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)</p> <p>Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe im Original oder beglaubigte Abschrift – Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe</p> <p>Ggf. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten</p> <p>Vollständige Ausfertigung im Original oder beglaubigte Ablichtung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und mit Tatbestand und Entscheidungsgründen</p> <p>Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist</p> <p>Von einer/einem beeidigten/vereidigten Übersetzer/in angefertigte beglaubigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke</p> <p>Ablichtung der Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person (ansonsten kann ggf. die Höchstgebühr festgesetzt werden)</p> <p>In der Regel Nachweis der Echtheit der ausländischen Urkunden durch eine Apostille oder einen Legalisationsvermerk</p>
19	<p><u>Ort, Datum, Unterschrift</u> (der antragstellenden Person oder der bevollmächtigten Person)</p>

Hinweis:

Über den Antrag wird in einem schriftlichen Verfahren entschieden.

Es wird deshalb gebeten, von fernmündlichen Anfragen Abstand zu nehmen.